

Bibliotheksgesetzgebung in Europa (=Library legislation in Europe): Diskussionsbeiträge und Länderberichte.

Hrsg. von Christiane Bohrer
Bad Honnef: Bock + Herchen, 2000, 82, 78 S.
ISBN: 3-88347-209-3

Aus deutscher Sicht vermag der Titel des zu rezensierenden Bandes zunächst etwas verwundern: Läßt sich doch in Deutschland abgesehen von einigen Organisations- und Pflichtexemplargesetzen keine eigenständige Bibliotheksgesetzgebung ausmachen. Jedoch hat das Kulturkomitee des Europarates im letzten Jahr eine Richtlinie für eine Bibliotheksgesetzgebung und -politik verabschiedet. Was eine gesetzliche Regelung der Bibliothekspolitik leisten kann, war Gegenstand einer vom Goethe-Institut zusammen mit dem Europarat veranstalteten und unter anderem von der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände unterstützten internationalen Konferenz, deren Resultat der vorliegende Band darstellt. Die Tagung unter dem Titel „LOKAL o GLOBAL Bibliotheksgesetzgebung in regionalen und föderativen Systemen“ wollte den Bedarf für eine nationale Bibliothekspolitik und -gesetzgebung in Ländern mit föderativer oder dezentraler Struktur erörtern und damit eine Anwendung der Empfehlung des Europarats möglich zu machen. Der Band dokumentiert nicht in erster Linie Reden, sondern will zur Diskussion anregen. Einzelne Vorträge der Tagung, die sich teilweise nicht in dem Tagungsband finden, wurden elektronisch zugänglich gemacht und zwar größtenteils sowohl als Text wie auch als Realplay-Audio-Datei.¹ Der Internationalität der Konferenz, an der Vertreter aus Deutschland, Italien, Spanien und Großbritannien teilnahmen, wurde durch die zweisprachige deutsch-englische Wendebuch-Ausgabe des Tagungsbandes Rechnung getragen.

Wohlthuend dabei ist - dies kann gleich vorweg angemerkt werden - die knappe und teilweise thesenartige Form der Beiträge; wobei auch die einführenden Beiträge von Joachim Sartorius, dem Generalsekretär des Goethe-Institutes, von Vera Boltho von der Kulturabteilung des Europarates und von Birgit Dankert sich an dieser Thesenform orientieren und dabei auf die Frage konzentrieren, welche zukünftigen Aufgaben von Bibliotheken gesetzlich oder auf andere Weise zu regeln sind.

Welchen hohen Rang dieses Thema einnimmt, läßt sich auch daran ablesen, dass mit Michael Naumann Deutschlands höchster Kulturpolitiker an der Konferenz teilnahm, der sich bei dieser Gelegenheit nochmals zur Buchpreisbindung bekannte und - für Bibliotheken sicherlich besonders wichtig - die Ausdehnung des Pflichtexemplarrechtes auf elektronische Publikationsformen in Aussicht stellte. Dagegen bleiben die kurzen Ausführungen des Ministers zur Weiterentwicklung des Urheberrechtes eigentümlich verschwommen.

Die im Mittelpunkt der Tagung stehende und in dem Tagungsband vollständig dokumentierte Richtlinie des Kulturkomitees des Europarates weist den Bibliotheken eine tragende Rolle bei der Wahrung der Informations- und Meinungsfreiheit zu. Dafür müssen die Bibliotheken professionell und modern geführt, zureichend finanziell alimentiert und entsprechend den jeweiligen technischen Standards ausgestattet sein. Dass die Literatúrauswahl unabhängig von der politischen Ausrichtung der Trägerinstitutionen sein sollte, müßte in demokratischen Staaten eine Selbstverständlichkeit darstellen. Guiseppa Vitiello, Special Adviser beim Europarat, weist jedoch am Bei-

spiel südfranzösischer Städte, in denen zeitweise Kommunalpolitiker der Front National ihre politischen Vorstellungen auf die örtlichen Bibliotheken übertragen wollten, darauf hin, dass dieser Anspruch noch keineswegs Allgemeingültigkeit beanspruchen kann. Die Richtlinie betont ebenfalls die Bedeutung des mit „Schutz des Bibliotheksbesitzes“ etwas pathetisch umschriebenen Archivierungsauftrages der Bibliotheken. Auch hier dürfte es sich um einen allgemein akzeptierten Grundsatz handeln, der allerdings - worauf wiederum Guiseppa Vitiello hinweist - wie im Falle der Beutekunstproblematik politisch instrumentalisiert werden kann. Ebenfalls etwas pathetisch liest sich die Rubrik: „Bibliotheken in der nationalen Buch- und Informationspolitik“ hinter der sich sowohl die höchst begrüßenswerten Forderungen nach Standards zur Leistungsmessung und nach einheitlichen technischen Normen verbergen, aber auch wünschenswerte und zugleich nur schwer konkretisierbare Postulate zur finanziellen Absicherung bibliothekarischer Dienstleistungen.

Insgesamt gesehen überwiegen in der Richtlinie des Europarates diplomatisch verklausulierte Formulierungen; die eigentlich kontrovers zu diskutierenden Punkte fallen dagegen wenig konkret und gelegentlich fast widersprüchlich aus. So wird zwar eine privilegierte Stellung von Bibliotheken im Urheberrecht gefordert, die - gerade für die Dokumentlieferdienste - entscheidende Frage, wie weit das Urheberrecht greift und wie hoch das Nutzungsentgelt für die Rechteinhaber zu bemessen ist, hat mit der Forderung „eine angemessene Summe sollte als Entschädigung für die Nutzung (...) vereinbart werden“ eine sicherlich für alle beteiligten Seiten tragbare Formulierung gefunden - im konkreten Fall wird diese Formulierung allerdings wenig Klärendes beitragen können.

Verwundern kann dies nur auf den ersten Blick. Denn anders als die in Brüssel beheimateten europäischen Behörden kann der Europarat nur empfehlen und ist dabei auf den ständigen Kompromiß und die Diskussion angewiesen. Somit widmet sich der zweite Teil des Tagungsbandes der Erörterung der bibliothekspolitischen Situation in Deutschland, Spanien, Italien und Großbritannien.

Harald Müller kann dabei feststellen, dass es in der Bundesrepublik Deutschland, im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern, aber auch im Gegensatz zur ehemaligen DDR, kein Bibliotheksgesetz gibt - dies würde schon an der Kulturhoheit der Länder scheitern, wohl aber bibliotheksrelevante Gesetze und Verordnungen. Am Beispiel der mehrfachen Novellierung des Urheberrechtes zeigt Müller auf, wie Bibliothekare Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen können und im Sinne einer effizienten Interessensvertretung auch müssen. Voraussetzung dafür ist freilich eine effektive und organisierte Lobbyarbeit der bibliothekarischen Verbände.

Kai Walter geht auf das deutsche Pflichtexemplar-Recht ein und stellt dar, wie neue elektronische Publikationsformen eine weite Interpretation oder aber eine Novellierung der Pflichtexemplar-Gesetze bzw. -Verordnungen notwendig macht. Auch Jochen Heeg, Bibliotheksreferent im Kultusministerium von Sachsen-Anhalt betont am Beispiel der neuen Hochschulgesetzentwürfen von Nordrhein-Westfalen und Hessen, in denen auf das Erwähnen von Bibliotheken ganz verzichtet wurde, die Bedeutung des Gesetzgebungsprozesses für Bibliotheken.

Für das spanische Bibliotheksrecht stellt Victoriano Colodrón eine Parallele zu Deutschland dar: Auch in Spanien liegt die

Kulturhoheit bei den Regionen, allerdings besteht auf der institutionellen Ebene ein nationales Generaldirektorat für Bücher, Bibliotheken und Archive auf der Gesetzesebene eine Vorschrift, die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohner zur Einrichtung einer öffentlichen Bibliothek verpflichtet.

In einem ähnlichem Spannungsfeld zwischen föderaler und zentraler Kompetenzen steht auch die italienische Bibliothekspolitik. Die wesentlichen legislativen Kompetenzen im Bibliotheksbereich sind in den letzten Jahrzehnten sukzessive auf die Regionen übergegangen, der Zentralstaat unterhält jedoch ein Zentralamt für Bucherbe, Kulturelle Institutionen und Verlagswesen, das die Aufsicht über die großen staatlichen Bibliotheken ausübt.

Im Gegensatz zu den dargestellten Staaten weist Großbritannien eine bis ins letzte Jahrhundert zurückgehende Bibliotheksgesetzgebung auf. Jedoch - darauf weist Tim Owen hin - wurde erst 1964 die Pflicht der Kommunen kodifiziert, öffentliche Bibliotheken zu errichten. Für den Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken war der British Library Act, der aus bestehenden traditionellen Einrichtungen eine moderne Nationalbibliothek formte, sicherlich wegweisend. An dieser Stelle wäre ein direkter Vergleich der an der Tagung vertretenen Länder interessant gewesen. Das sonst so traditionsverbundene Großbritannien hat damit zweifellos den Weg zu einer umfassenden Nationalbibliothek beschritten und vorsichtig die Traditionen in eine neue Organisationsform gebracht, während in Deutschland bekanntermaßen die Aufgaben einer Nationalbibliothek aus historischen Gründen auf eine ganze Reihe von Institutionen verteilt sind; aber auch in Italien existieren - worauf Aurelio Aghemo, Direktor der Universitätsbibliothek Turin hinweist - aus ähnlich historischen Gründen bis auf den heutigen Tage zwei Nationalbibliotheken.

Als Ergebnis der Tagung konnte Gabriele Beger in einer Agenda zusammenfassen, dass gesetzliche Regelungen erforderlich sind zur Gewährung der Informationsfreiheit, zur finanziellen Sicherung der bibliothekarischen Dienstleistungen, die zudem im Basisbereich kostenfrei sein sollten sowie zur Freiheit des bibliothekarischen Sammelauftrages von politischen Einflüssen. Dagegen erscheint ein eigenständiges Bibliotheksgesetz nicht zwingend notwendig und möglicherweise auch gar nicht wünschenswert. Fast möchte man feststellen: Wenig Neues - würde nicht das Schlußwort nochmals den Blick auf die Bedeutung der Lobbyarbeit im Vorfeld der Gesetzgebungsprozesse lenken. Hier werden Bibliothekare künftig häufiger und intensiver und auf vielseitigeren Feldern präsent sein müssen. Denn insbesondere die Entwicklungen des Urheber- und Informationsrechtes werden die bibliothekarische Praxis nachhaltiger beeinflussen als alle bestehenden rechtlichen Regelungen. Dass sich diese rechtlichen Regelungen zudem weitgehend im internationalen Kontext vollziehen werden, macht grenzenüberschreitende Kooperation erforderlich - dazu war die Konferenz und der vorliegende Band sicherlich ein guter Anfang.

Klaus-Rainer Brintzinger, Universität Tübingen

Anmerkung

1] Wer sich den Originalton der Reden anhört, kann sich davon überzeugen, dass es sich bei den Beiträgen des Bandes nicht lediglich um eine Wiedergabe des gesprochenen Textes handelt.

Vgl. <http://www.goethe.de/z/30/biblkonf/deindex.htm>